

in Zusammenarbeit mit dem vom Betriebsleiter gebildeten Normenkollektiv.

- b) Festlegung von Materialverbrauchsnormen für Sonderfälle in Zusammenarbeit mit dem Normenkollektiv des Betriebes.
Diese Normen werden vom Betriebsleiter bestätigt und gelten bei der Bewertung für die Persönlichen Konten als „errechnete Materialverbrauchsnormen“ mit 12,5 % der Einsparung als Gutschrift.
- c) Organisierung der Anwendung der Materialverbrauchsnormen auf den Baustellen in Zusammenarbeit mit dem Normenkollektiv des Betriebes und den Bauleitern und Meistern der Baustellen unter Zugrundelegung der vom Ministerium für Aufbau herausgegebenen „Ordnung für die Anwendung von Materialverbrauchsnormen“.
Verantwortlich für die Anwendung der Materialverbrauchsnormen auf der Baustelle ist der Bauleiter.
- d) Zusammenarbeit mit dem Leiter der Abteilung Arbeit zur Einrichtung Persönlicher Konten.
Verantwortlich für die Einrichtung Persönlicher Konten ist der Leiter der Abteilung Arbeit.
- e) Ausarbeitung einer genauen Übersicht über den Stand der Anwendung der Materialverbrauchsnormen im Betriebe, aus der die aus der Anwendung der Materialverbrauchsnormen hervorgegangenen Einsparungen zu entnehmen sind.
Diese Übersicht bildet die Grundlage der monatlich zu erstattenden Berichte des Leiters der Abteilung Materialversorgung an den Betriebsleiter.
- f) Engste Zusammenarbeit mit der Zentralen Materialverbrauchsnormen-Kommission der volkseigenen Baubetriebe (s. § 2).[§]

§ 2

(1) Zur Herbeiführung und Gewährleistung einer einheitlichen Aufstellung der Materialverbrauchsnormen in der gesamten volkseigenen Bauindustrie wird die Lenkung der gesamten überbetrieblichen Arbeit an den Materialverbrauchsnormen der Zentralen Materialverbrauchsnormen-Kommission der volkseigenen Baubetriebe mit dem Sitz beim VEB Bau-Union Dresden übertragen.

(2) Die bereits bestehende Zentrale Materialverbrauchsnormen-Kommission der Hauptverwaltung Bauindustrie des Ministeriums für Aufbau wird durch Vertreter der Baubetriebe des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Eisenbahnwesen, des Staatssekretariats für Kraftverkehr und Straßenwesen und der Räte der Bezirke nach den Vorschlägen dieser Verwaltungen zur Zentralen Materialverbrauchsnormen-Kommission der volkseigenen Baubetriebe erweitert und bildet aus diesem Personenkreis eine ständige Leitung, der die organisatorische Lenkung der Arbeiten der Kommission obliegt. Dieser ständigen Leitung muß ein Vertreter der Hauptverwaltung Bauindustrie des Ministeriums für Aufbau angehören.

Der Aufbau der Kommission und ihrer Leitung ist vom Ministerium für Aufbau im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Verwaltungen zu bestätigen und den Betrieben bekanntzugeben.

(3) Die Zentrale Materialverbrauchsnormen-Kommission ist berechtigt, im Namen und Auftrag des Ministeriums für Aufbau jedem Baubetrieb des Volkseigenen Sektors Aufträge zur Erarbeitung bzw. Überprüfung von Materialverbrauchsnormen zu erteilen.

Zu diesem Zweck sind regelmäßig monatliche Tagungen unter Hinzuziehung der Vertreter der für die jeweiligen Bearbeitungen in Frage kommenden Betriebe abzuhalten.

(4) Die Baubetriebe legen ihre Ausarbeitungen der Zentralen Materialverbrauchsnormen-Kommission vor, die sie nach sorgfältiger Prüfung bestätigt.

(5) Die Zentrale Materialverbrauchsnormen-Kommission bestimmt die Einordnung der Normen in die Klassen A (technisch begründete Materialverbrauchsnormen), B (erfahrungsstatistische Materialverbrauchsnormen) und C (errechnete Materialverbrauchsnormen) und legt ihre Gültigkeitsdauer fest.

(6) Die Zentrale Materialverbrauchsnormen-Kommission ist verpflichtet, Anregungen und Vorschläge seitens der Baubetriebe zur Verbesserung der Materialverbrauchsnormen sowie der Entwicklungsarbeiten an den Materialverbrauchsnormen entgegenzunehmen und dazu nach Überprüfung Stellung zu nehmen.

(7) Die Zentrale Materialverbrauchsnormen-Kommission hat weiter die Aufgabe, die Bearbeiter für Materialverbrauchsnormen bei den Baubetrieben durch Erfahrungsaustausch bei der Anwendung der Materialverbrauchsnormen auf den Baustellen zu unterstützen.

§ 3

(1) Für die Erarbeitung von Materialverbrauchsnormen für die Fertigung und Montage von Stahlkonstruktionen, die in Bauleistungen eingehen, gelten sinngemäß die Anordnungen des § 1 dieser Durchführungsbestimmung.

(2) Die Zentrale Materialverbrauchsnormen-Kommission der Stahlbaubetriebe mit dem Sitz beim VEB -Stahlbau Berlin-Lichtenberg, zusammengesetzt aus Vertretern aller volkseigenen Stahlbaubetriebe, die sich mit Fertigung und Montage der im Abs. 1 beschriebenen Stahlkonstruktionen befassen, hat analog der im § 2 dieser Durchführungsbestimmung festgelegten Tätigkeit der Zentralen Materialverbrauchsnormen-Kommission der volkseigenen Baubetriebe die Zusammenarbeit der Stahlbaubetriebe des Ministeriums für Aufbau, des Ministeriums für Schwermaschinenbau, des Ministeriums für Eisenbahnwesen und des Staatssekretariats für Kraftverkehr und Straßenwesen in der Normenarbeit sicherzustellen.

§ 4

(1) Unter Anwendung der Materialverbrauchsnormen sind vom Ministerium für Aufbau Materialeinsatzschlüssel zu entwickeln als Grundlage für die Materialplanung.

(2) Die Bestätigung der Materialeinsatzschlüssel erfolgt durch das Staatliche Komitee für Materialversorgung bzw. durch die Staatliche Plankommission.

§ 5

Die vom Staatlichen Komitee für Materialversorgung bzw. von der Staatlichen Plankommission bestätigten Materialeinsatzschlüssel sind ebenso wie die von der Zentralen Materialverbrauchsnormen-Kommission bestätigten Materialverbrauchsnormen für die gesamte volkseigene Bauindustrie verbindlich.

§ 6

(1) Die Bearbeiter für Materialverbrauchsnormen in den Abteilungen Materialversorgung derjenigen staatlichen Verwaltungen, denen volkseigene Baubetriebe unterstellt sind, haben die Aufgabe, die gesamte Arbeit auf dem Gebiet der Materialverbrauchsnormen im Bereich ihrer Verwaltungen anzuleiten und zu kontrollieren mit dem Ziel, die Weiterentwicklung und Anwendung der Materialverbrauchsnormen sicherzustellen,